

Fall 1 & 1., 2. Einheit

Themengebiete:

EuGVVO

Prozessstandsvereinbarung

Verbraucher/Unternehmergerichtsstand

Kollisionsnormen

Mahnverfahren: Mahnklage vs Zivilklage

Zuständigkeit :

1. **internationale Zuständigkeit** (hat Österreich die Befugnis zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeit mit Auslandsbezug?). Zur Bestimmung der Entscheidungsbefugnis:

- a) völkerrechtliche Verträge: (in vermögensrechtlichen Angelegenheiten: LGVÜ und EuGVÜ, Luftverkehr-abkommen)
- b) Europarecht: (in vermögensrechtlichen Angelegenheiten EuGVVO, familienrechtlich Brüssel IIa VO und UnterhaltsVO)
- c) nationales Recht: Doppelfunktionalität gem §27a JN: Wenn eine örtliche Zuständigkeit (zB Wohnsitz) im Inland gegeben ist, liegt auch die internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte vor (österreichisches Gericht muss über die Sache entscheiden)
- d) Notkompetenz: Ordination durch OGH

2. Anwendungsbereich der EuGVVO

- a) zeitlicher Anwendungsbereich
wenn SV nach 1.3.2002 ereignet (Art 76 EuGVVO)
- b) räumlicher Anwendungsbereich
alle EU Mitgliedsstaaten außer Dänemark (Art 1 Abs 3 EuGVVO)
- c) sachlicher Anwendungsbereich
alle Zivil- und Handelssachen außer Zoll und verwaltungsrechtl Angelegenheiten
- d) räumlich-persönlicher Anwendungsbereich
sobald der Bekl Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, auch wenn Kl in einem Drittstaat ansässig ist

3. Zuständigkeitsprüfung der EuGVVO

(man prüft welches Land zuständig ist)

- a) Fall der ausschließlichen Zuständigkeit nach **Art 22 EuGVVO**

In dem Anwendungsbereich (den Bestimmungen) sind Gerichtsstandsvereinbarungen unzulässig, Unzuständigkeit heilt auch nicht durch Einlassung. Bsp: Klagen für dingl Rechte an unbewegl Sachen, Miete, Pacht, Gesellschaftsauflösung oä

Kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Bekl keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines MS hat.

- b) besonderer Gerichtsstand **Art 8-21 EuGVVO**

versicherungs-, verbraucher- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten; PRIMÄR

- c) Rügelese Einlassung durch die beklP nach **Art 24 EuGVVO**

Es ist auch bei Unzuständigkeit die Klage zuerst der beklP zuzustellen, da der Mangel heilt wenn sich diese rügelos auf das Verfahren einlässt

- d) Wahlgerichtsstand **Art 5-7 EuGVVO**

Wahlgerichtsstand bedeutet dass der Kläger ein Wahlrecht hat. Er kann entweder beim allgemeinen Gerichtsstand (im Normalfall also Wohnsitz des Beklagten) klagen oder bei

einem möglichen Wahlgerichtsstand wenn dieser denn vorliegt (praktischer Fall: Ort der Schadenszufügung). Bei Deliktsklagen ist der Wahlgerichtsstand zB der Erfüllungsort.

e) Gerichtsstandsvereinbarung **Art 24 EuGVVO**
durch Vereinbarung kann ein Gericht für zuständig erklärt werden

f) allgemeiner Gerichtsstand nach **Art 2 EuGVVO** (actor sequitor forum)
dort wo bekIP ihren Wohnsitz hat

4. örtliche Zuständigkeit

Wird nach nationalem Recht bestimmt, welches von mehreren gleichrangigen Gerichten zuständig ist

- „allgemeiner Gerichtsstand“ -> Wohnsitz der bkIP **§§65-75JN** insbes **§66 JN**
- „besonderer Gerichtsstand“ für spezielle Rechtsstreitigkeiten **§76 JN**
 - x) ausschließlicher Gerichtsstand: abweichende Gerichtsstandsvereinbarung ist zulässig, schließt aber den allgemeinen und einen Wahlgerichtsstand aus, zB Bestandsstreitigkeiten **§83 JN**
 - x) Wahlgerichtsstand: steht dem Kl wahlweise neben dem Gerichtsstand des Bkl offen, zB **§88 JN** (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) oder **§92a JN** (Gerichtsstand der Schadenszufügung)
 - x) Zwangsgerichtsstand: schließt den allgemeinen und den Wahlgerichtsstand aus und es ist keine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung zulässig. zB **§7 ASGG** (Sozialrechtssachen)
Bsp für besonderen Gerichtsstand: Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis, Verlassenschaftsangelegenheiten, Streitigkeiten um unbewegliches Gut Bestandstreitigkeiten
- Vereinbarter Gerichtsstand **§104 JN**

5. Sachliche Zuständigkeit:

Verteilung auf unterschiedliche Gerichte (BG, LG,...)

Bearbeitung des Falles

SV: F-Cz Bank (Sitz Brno) stellt der C-Bank (Sitz Prag) einen Wechsel aus, der vom Geschäftsführer F unterzeichnet wird (Wohnsitz Wien) und der als nat.pers unterzeichnet.

Frage 1: Kann die C-Bank auch F aus dem Wechsel vor einem tschechischen Gericht in Anspruch nehmen?

1. **internationale Zuständigkeit** (hat Österreich die Befugnis zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeit mit Auslandsbezug?). Es ist die EuGVVO anwendbar, da es beides Mitgliedsstaaten der EU sind. Zum Zeitpunkt als die Forderung entstand, war Tschechien bereits Mitglied der EU.

2. **Anwendungsbereich der EuGVVO** -> ja, weil **grenzüberschreitender Fall**

a) zeitlicher Anwendungsbereich

wenn SV nach 1.3.2002 ereignet (Art 76 EuGVVO) gegeben

b) räumlicher Anwendungsbereich

alle EU Mitgliedsstaaten außer Dänemark (Art 1 Abs 3 EuGVVO) gegeben

c) sachlicher Anwendungsbereich

alle Zivil- und Handelssachen außer Zoll und verwaltungsrechtl. Angelegenheiten gegeben, es handelt sich um eine Wechselverbindlichkeit

d) räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

sobald der Bekl Wohnsitz oder Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates hat, auch wenn Kl in einem Drittstaat ansässig ist es sind sowohl Kl als auch bkLP in einem Vertragsstaat ansässig, bei einer juristischen Person zählt gemäß Art 59 EuGVVO der Sitz der jur. pers.

3. **Zuständigkeitsprüfung**

a) Fall der ausschließlichen Zuständigkeit nach **Art 22 EuGVVO**

Eine Wechselverbindlichkeit fällt nicht in eine der ausschließlichen Zuständigkeiten nach Art 22 EuGVVO, b) besonderer Gerichtsstand nach **Art 8-21 EuGVVO** liegt auch nicht vor

Es liegt ein Wahlgerichtsstand nach **Art 5-7 EuGVVO** vor, nämlich Art 5, Z 1a: Es liegt ein Vertrag vor. Hier kann auch an dem Ort geklagt werden, an dem die Leistung zu erfüllen gewesen wäre (streitgegenständliche Leistung). Im SV ist Z 1b: (Sofern nichts anderes vereinbart wurde ist der Erfüllungsort der vertragstypischen Leistung) nicht anzuwenden, da es sich um keinen KV bewegl. Sachen oder Dienstleistungsvertrag handelt. Art 5 Z 1a, wurde nicht vereinbart. Es handelt sich um eine Geldleistung die streitgegenständlich ist, da war es früher eine qualifizierte Schickschuld, heute Bringschuld. (Ab März 2013 begründete Forderungen §1503 Abs 2 ABGB, davor §905 Abs 1 ABGB (Wohnsitz des Schuldners ist Erfüllungsort)). Es ist daher der Erfüllungsort der streitgegenständlichen Leistung der Wohnsitz des Schuldners F, in unserem Fall daher Wien.

Zusätzlich zum Wahlgerichtsstand ist immer auch der allgemeine Gerichtsstand nach **Art 2 EuGVVO** gegeben (actor sequitur forum), es kann geklagt werden wo bkLP ihren Wohnsitz hat (kommt in dem Fall auf's gleiche raus).

4. Es ist aber auch zu prüfen, ob Herr F. als Privatmann unterzeichnet hat und daher als **Verbraucher** zu qualifizieren ist, denn dann wäre **gem Art 16 Abs 2 EuGVVO** eine Klage nur in dem MS zulässig in dem er seinen Wohnsitz hat. Die Definition für einen Verbraucher gem EuGVVO steht in Art 15. Die Verbindlichkeit als Wechselbürge liegt in dem Fall aber seiner beruflichen Tätigkeit sehr nahe und die tschechische Bank hat ihr Geschäft nicht auf Österreich ausgerichtet (Art 15 lit c).

Exkurs + Fallabwandlung, F ist Verbraucher.

Würde man Art 15 lit c bejahen, dann wäre ein Wahlgerichtsstand dennoch möglich nach dieser Bestimmung, aber nach Art 16 Abs 2 ist es dann DOCH NICHT möglich, weil die Klage „nur“ beim Wohnsitz des Verbrauchers gestattet ist.

Es hat also in Wien geklagt zu werden (örtliche Zuständigkeit: Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt)

Da keine Eigenzuständigkeit des BG nach §49 JN vorliegt, wird beim Gerichtshof erster Instanz geklagt werden: LG oder HG (§51 JN)

F. ist aber nicht Verbraucher.

Um einen Gerichtsstand in Tschechien zu erreichen wäre es eine Idee, die juristische Person mitzuverklagen und in Tschechien nach Art 6 Z 1 zu klagen. Will man aber nicht gegen jur pers und F. vorgehen führt das nicht weiter.

Da der Wahlgerichtsstand auch Österreich ist, gibt es keine Möglichkeit in Tschechien zu klagen.

Frage 2: Welche Auswirkungen hätte es, wenn ausdrücklich vereinbart worden wäre, dass der Zahlungsort in Tschechien liegen soll?

Gerichtsstandsvereinbarung **Art 24 EuGVVO**

durch Vereinbarung kann ein Gericht für zuständig erklärt werden

Es ist aber auf die Prüfung ob er Verbraucher ist hinzuweisen. Bei Verbrauchern ist zumeist nach §14 KSchG eine Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam!

§14 KSchG beinhaltet eine Prorogationsbeschränkung: Gem Abs 3 ist eine Vereinbarung mit der für die Klage eines Verbrauchers gegen den Unternehmer ein nach dem Gesetz gegebener Gerichtsstand ausgeschlossen wird unwirksam. Vor Entstehung des Rechtsstreits darf ein Verbraucher nur am Gericht seines Wohnortes geklagt werden (14 KSchG), nach Entstehung des Rechtsstreits sind Gerichtsstandsvereinbarungen möglich. Nach EuGVVO darf eine Gerichtsstandsvereinbarung auch nur nach Entstehung des Rechtsstreits vereinbart werden, außer der Verbraucher darf aufgrund der Vereinbarung zwischen mehreren Gerichtsständen wählen, dann auch vor Entstehung des Rechtsstreits

Eine Gerichtsstandsvereinbarung hat im Zweifel nur den vereinbarten Gerichtsstand. Wahlgerichtsstand bzw allgemeinen Gerichtsstand gibts dann nicht mehr.

Bei einer gültigen Vereinbarung ist dann nationales Recht anzuwenden.

§65 JN, beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz in Wien (Wohnsitz §66 JN)

Frage 3: Würde sich ein Unterschied ergeben, wenn der Wechsel erst am 1.4. 2013 ausgestellt worden wäre und die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart worden wäre?

Wir knüpfen an den Wahlgerichtsstand nach Art 5 Z 1a an, wurde der Wechsel ab März 2013 begründet ist der Erfüllungsort gem §907 Abs 1 ABGB der Ort des Gläubigers. Damit gibt es den Wahlgerichtsstand der tschechischen Gerichte.

Frage 4: Wie müsste die C Bank im Ausgangsfall vorgehen, um den Wechsel aus dem Anspruch in Wien einzuklagen?

Der Kl hat ein Wahlrecht zwischen dem europ Mahnverfahren §244 ZPO oder einer ordentlichen Zivilklage §226 ZPO. §75 normiert den Inhalt einer Zivilklage.

Bei einer Streitwertgrenze über 75 000 ist die normale Klage zu wählen. Bei §244 ZPO darf es sich ausschließlich um eine Geldforderung handeln.

Fall 2 & 2.Einheit

Themengebiete:

Sachliche Zuständigkeit
Gerichtsstandsvereinbarung
Prozessvoraussetzungen- vA Prozessfähigkeit
Zustellung
Versäumnisurteil
Zurückweisung/Abweisung

Zuständigkeit :

(innerstaatlich)

Sachliche Zuständigkeit: welcher Gerichtstyp erster Instanz zuständig ist und zu entscheiden hat.

Allgemeine Gerichtsbarkeit vs Kausalgerichtsbarkeit (HG, A&S-G)

-Eigenzuständigkeit: unabhängig vom Wert, aufgrund der sachlichen Beschaffenheit zuständig, primär

BG: **§49 Abs 2 JN**

LG: **§79 JN, §9 Abs 1 AHG**

-Wertzuständigkeit: Höhe des Streitwerts **§§49 Abs 1, 50 JN**

Für die Berechnung des Wertes ist die Frage ob Ansprüche zusammenzurechnen sind oder nicht. **§55 Abs 1 Z1 JN** dann addieren wenn von einer einzelnen Partei gegen eine andere einzelne Partei und in einem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang.

Rechtlicher Zusammenhang: Ansprüche aus dem selben Vertrag oder derselben Rechtsvorschrift abgeleitet, stehen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zB dauerndes Vollmachtsverhältnis

Tatsächlicher Zusammenhang: Ableiten der Ansprüche kommt aus einem einheitlichen Klagssachverhalt. Das ist nicht gegeben wenn zB der Bkl mehrere separate Aufträge erteilt die unterschiedliche Leistungen nach sich ziehen

Örtliche Zuständigkeit: welches von mehreren gleichrangigen Gerichten zuständig ist

- „allgemeiner Gerichtsstand“ -> Wohnsitz der bklP **§§65-75JN insbes §66 JN**
- „besonderer Gerichtsstand“ für spezielle Rechtsstreitigkeiten **§76 JN**
 - x) ausschließlicher Gerichtsstand: abweichende Gerichtsstandsvereinbarung ist zulässig, schließt aber den allgemeinen und einen Wahlgerichtsstand aus, zB Bestandsstreitigkeiten **§83 JN**
 - x) Wahlgerichtsstand: steht dem Kl wahlweise neben dem Gerichtsstand des Bkl offen, zB **§88 JN** (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) oder **§92a JN** (Gerichtsstand der Schadenszufügung)
 - x) Zwangsgerichtsstand: schließt den allgemeinen und den Wahlgerichtsstand aus und es ist keine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung zulässig. zB **§7 ASGG** (Sozialrechtssachen)
Bsp für besonderen Gerichtsstand: Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis, Verlassenschaftsangelegenheiten, Streitigkeiten um unbewegliches Gut Bestandstreitigkeiten
- Vereinbarter Gerichtsstand **§104 JN**

Funktionelle Zuständigkeit: welches Rechtspflegeorgan in der Sache entscheidungsbefugt ist (Rechtspfleger oder Richter, ...)

Gerichtsstandsvereinbarung :

§104 Abs 1 JN: Die Parteien können die gesetzlich vorgesehene örtliche Zuständigkeit durch Vereinbarung verschieben (**Prorogation**), sofern kein Zwangsgerichtsstand vorliegt.

- ➔ Muss sich auf einen bestimmten Rechtsstreit oder die aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringenden Streitigkeiten beziehen (**§104 Abs 2 JN**)

Im Zweifel wird dadurch nur ein Wahlgerichtsstand begründet, ausschließliche Zuständigkeit kann aber vereinbart werden.

Über eine Unzuständigkeitseinrede ist nach §261 ZPO in Beschlussform zu entscheiden. Wird darüber abgesehen verhandelt ist der Verwerfungsbeschluss selbstständig anfechtbar, ergeht der Beschluss auf Abweisung der Unzuständigkeitseinrede in der Entscheidung über die Hauptsache, so ist sie im Urteil aufzunehmen (*wie ist dann die Anfechtbarkeit?*)

§14 KSchG beinhaltet eine **Prorogationsbeschränkung**: Gem Abs 3 ist eine Vereinbarung mit der für die Klage eines Verbrauchers gegen den Unternehmer ein nach dem Gesetz gegebener Gerichtsstand ausgeschlossen wird unwirksam. Vor Entstehung des Rechtsstreits darf der Unternehmer gegen den Verbraucher nur am Gericht des Wohnortes des Verbrauchers klagen, nach Entstehung des Rechtsstreits sind Gerichtsstandsvereinbarungen möglich.

Nach EuGVVO darf eine Gerichtsstandsvereinbarung auch nur nach Entstehung des Rechtsstreits vereinbart werden, außer der Verbraucher darf aufgrund der Vereinbarung zwischen mehreren Gerichtsständen wählen, dann auch vor Entstehung des Rechtsstreits

Behandlung der Unzuständigkeit:

(Nach Rechtskraft kann *keine* Unzuständigkeit mehr geltend gemacht werden)

Unprorogable Unzuständigkeit: gesetzlich determinierte Zuständigkeit, kann nicht durch Vereinbarung abgeändert werden. Bei Nicht-beachtung kommt es bei anwaltlich unvertretenen trotz Einlassung zu keiner Heilung, (außer vom Richter darüber belehrt), Nichtigkeitsgrund **§477 Abs 1 Z3 ZPO**
Örtlich: Zwangszuständigkeiten
Sachlich: Eigenzuständigkeiten und bezirksgerichtliche Wertzuständigkeit, A&S-G Sachen

Prorogable Unzuständigkeit: alles andere – das Gericht kann durch Vereinbarung zuständig gemacht werden. Heilt durch Einlassung. Liegt dann vor, wenn die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung hätten machen können, das aber nicht gemacht haben. Das Gericht hat die Klage dann von Amts wegen mit Beschluss zurückzuweisen (**§43 Abs 1 JN**)

Im GH Verfahren heilt die Unzuständigkeit sofern der Bekl sie nicht im Einspruch oder der Klagsbeantwortung geltend macht. Beim anwaltlich unvertretenen heilt im GH Verfahren die *unprorogable* Zuständigkeit gar nicht.

Prozessvoraussetzungen

Allgemeine Prozessvoraussetzungen müssen bei jedem Prozess gegeben sein. Besondere Prozessvoraussetzungen sind zB Feststellungsinteresse bei Feststellungsklagen etc.

Allgemeine Prozessvoraussetzungen:

- Parteibezogen:
 - x) Prozessfähig: nach der Geschäftsfähigkeit bürgerlichen Rechts (also unterscheiden zw Minderjährigen und mündigen Minderjährigen und Kindern) -> falls nicht Prozessfähig muss wirksame gesetzliche Vertretung vorliegen, ggf Ermächtigung zur Prozessführung (ein mündiger Mj braucht keine gesetzl Vertretung wenn er in diesem Gegenstand nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig ist!)
 - x) Parteifähig: aus der Rechtsfähigkeit bürgerlichen Rechts, ab Geburt, endet durch Tod, auch alle jur pers
 - x) Vollmacht des gewillkürten Vertreters

- Gerichtsbezogen:
 - x) inländische Gerichtsbarkeit
 - x) Zulässigkeit des Rechtsweges (Behörde entscheidungsberechtigt; Trennung Justiz und Verwaltung §1JN, außer/streitiges Verfahren)
 - x) Zuständigkeit des Gerichts (sachlich , örtlich bzw international)

- Streitgegenstandsbezogen:
 - x) keine Streitanhängigkeit in der selben Rechtssache
 - x) keine rechtskräftige Entscheidung über den selben Rechtsgegenstand
 - x) keine Klagszurücknahme unter Anspruchsverzicht in der selben Rechtssache

Unterschied Zurückweisung vs. Abweisung

Abweisen: wenn der (im Gesetz vorgesehene) geltend gemachte Anspruch nicht gegeben ist, in der Sache. Abweisung erfolgt mit Urteil oder Beschluss, der materielle Anspruch liegt nicht vor. Man muss nicht begründen, warum man den Anspruch bestreitet. Es reicht im ersten Schritt aus, wenn man den Anspruch bestreitet.

Zurückweisen: a limine, ..wenn ein prozessuales Recht geltend gemacht wird, der betreffenden Person aber keine Parteistellung zukommt oder ihre Parteistellung untergegangen ist (zB durch Präklusion, internationale Zuständigkeit nicht gegeben ist, oder ein anderes Gericht örtlich zuständig ist). Zurückweisung erfolgt mit Beschluss

Säumnisurteil

Nur möglich wenn sich beide Parteien noch nicht vollständig in den Streit eingelassen haben.

- wegen nicht rechtzeitiger Erstattung einer Klagsbeantwortung (§369 Abs 1 ZPO)
- wegen Versäumens einer Tagsatzung im BG Verfahren (§442 Abs 1 ZPO)
- wegen Versäumens einer Tagsatzung im GH Verfahren (§369 Abs 2 ZPO)

Bearbeitung des Falles

SV: Es liegt eine Gerichtsstandsvereinbarung vor, das BGHS hält sich dennoch für unzuständig.

Frage 1: Was wird das BGHS tun? Teilen Sie dessen Ansicht?

1. Es ist zuerst eine Klage an den Bekl zuzustellen, denn es kann sein dass sich der bekl einlässt (Art 24 EuGVVO)
2. Danach ist die Zuständigkeit zu prüfen (Art 25 und 26 EuGVVO)

Wir prüfen vorerst die sachliche Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit fürs Handelsgericht ist in §51 JN geregelt. Es liegt weder eine Eigen- noch eine Wertzuständigkeit dessen vor, denn es ist die Wertzuständigkeit des BG gegeben (§49 Abs 1 JN). Es liegt somit eine unprorogable Unzuständigkeit vor, auch wenn die Gerichtsstandsvereinbarung wirksam ist, so kann dennoch nicht die Zuständigkeit des BGHS angenommen werden.

Prüfung der örtlichen Zuständigkeit sh letzte Frage (internationale Zuständigkeit)

§88 JN ist nicht gegeben (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) da es diesbezüglich eine Vereinbarung geben müsste.

Es gehört daher vor das BG (§49 JN). Das BGHS kann die Klage mit Beschluss zurückweisen (§43 Abs 1 und 2 JN), gegen diesen Beschluss kann Rekurs erhoben werden (§514 ZPO), allerdings nicht im SV, da der Wert nicht 2700€ übersteigt und demnach gem §517 ZPO nur Rekursmöglichkeit gegen den Beschluss erster Instanz gegeben ist der in taxativen Liste drin ist. Der Fall dass die Einleitung des Verfahrens verweigert wurde ist in Z1 normiert.

Es gibt in dem Fall (streitiges Verfahren) keine amtswegige Überweisung an das BG, diese muss erst beantragt werden (§261 Abs 6) mit einem Eventualantrag

§230a ist in dem Zusammenhang auch zu erwähnen, aber ich weiß nicht wieso.

Art 15 EuGVVO: Bei Zwangszuständigkeit gibt es keine rügelose Einlassung. In sachlicher Hinsicht kann man sich nach EuGVVO gar nicht einlassen.

Frage 2: Das Erstgericht verfügte die Übermittlung der Klage des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen an den Beklagten. Wie kann an den Beklagten zugestellt werden?

Wie kann die Entscheidung aus dem ersten Abschnitt (=Zurückweisung der Klage mit Beschluss) an den Klägervertreter zugestellt werden?

Zustellungen erfolgen nach dem ZustellG, der ZPO und der europäischen Zustellverordnung. In einen anderen Mitgliedsstaat richtet man sich PRIMÄR nach der EuZVO.

Art 7 EuZVO: Die Zustellung des Schriftstücks wird von der Empfangsstelle bewirkt oder veranlasst und richtet sich nach dem Recht des Empfangsmitgliedsstaats oder einem gewünschten besonderen Verfahren.

Art 14 EuZVO: jedem MS steht die Zustellung durch die Post direkt frei.

Für geringfügige Forderungen (unter 2000€ - Art 2 Abs 1 BagatellVO) ist die BagatellVO anzuwenden. Nach Art 13 BagatellVO ist die Zustellung durch die Post mit Empfangsbestätigung genehm. Es ist ein zweistufiges Verfahren, zuerst wird mit der Post zugestellt (Abs 1), wenn das nicht möglich ist Art 15 BagatellVO (?) unmittelbar durch Amtspersonen.

Die elektronische Zustellung ist erlaubt §89a GOG & §28 Abs 2 ZustellG.

Welche Besonderheiten ergeben sich daraus, dass B erst 17 Jahre alt ist?

Die Prozessfähigkeit ist eine der allgemeinen Prozessvoraussetzungen. Prozessfähigkeit richtet sich nach der Geschäftsfähigkeit bürgerlichen Rechts (also unterscheiden zw Minderjährigen und mündigen Minderjährigen und Kindern) -> Falls nicht Prozessfähig muss wirksame gesetzliche Vertretung vorliegen, ein mündiger Minderjähriger braucht aber keine gesetzliche Vertretung wenn er in diesem Gegenstand nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig ist! Es geht aus dem SV nicht hervor, ob B geschäftsfähig in Bezug auf den Vertrag ist, daher gehe ich davon aus, dass er es nicht ist. Es muss dann dem gesetzlichen Vertreter oder allenfalls einem §8ZPO Kurator zugestellt werden.

Wenn die Prozessfähigkeit fehlt, dann wäre die Klage zurückzuweisen (dann wäre die Klage unzulässig).

§167 + § 170 Abs 3 ABGB (gesetzliche Vertretung + Handlungsfähigkeit von Mj)

Frage 3: die bekIP gibt nur eine formlose Mitteilung ab, genauere Unterlagen kommen jedoch nur von der klagenden Partei. Was für eine Entscheidung hat das Gericht nun zu treffen?

BagatellVO – **Art. 7 Abs. 3** = eine Art des Versäumnisurteils, wenn innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist keine Antworten der betreffenden Parteien ergehen kann das Gericht ein Urteil erlassen. (Es reicht, dass das Formblatt C nicht zurückgeschickt ist. Es hätte nicht einmal begründet werden müssen, warum der Anspruch bestritten wird, das alleinige bestreiten reicht aus).

Die Bestimmung s **Art. 7 Abs. 3 BagatellVO** pricht eher für eine Urteilsfällung und sieht nicht ausdrücklich eine Säumnisentscheidung vor, aber **§548 Abs 4 ZPO** ordnet für den Fall dass die Voraussetzungen des Art 7 Abs 3 BagatellVO gegeben sind an, dass ein Versäumnisurteil von Amts wegen gefällt werden kann. Gegen dieses ist ein Widerspruch nach §397a ZPO zulässig.

Damit aber ein Versäumnisurteil überhaupt gefällt werden kann, muss das Gericht zuständig sein. Es ist die sachliche und die internationale Zuständigkeit zu prüfen.

Die sachliche Zuständigkeit ist auf Grund der Wertzuständigkeit das BG.

Verneint man die internationale Zuständigkeit, so kann man noch nicht gleich zurückweisen, da es eventuell zu einer Einlassung gem Art 24 EuGVVO kommt. Es muss also zuerst die Klage zugestellt werden. Für unzuständig kann man sich nur erklären, wenn es nicht zu einer Einlassung kommt (Art 26 EuGVVO). Es ergeht dann auch kein negatives VU (klagsabweisendes VU), sondern es wird sich für unzuständig erklärt.

[Es liegt keine örtliche Zuständigkeit in Wien vor, denn:

1. es gibt keinen anwendbaren völkerrechtlichen Vertrag, also ist die EuGVVO anwendbar.

2. **Anwendungsbereich der EuGVVO -> ja, weil grenzüberschreitender Fall**

a) zeitlicher Anwendungsbereich

wenn SV nach 1.3.2002 ereignet (Art 76 EuGVVO) gegeben

b) räumlicher Anwendungsbereich

alle EU Mitgliedsstaaten außer Dänemark (Art 1 Abs 3 EuGVVO) gegeben

c) sachlicher Anwendungsbereich

alle Zivil- und Handelssachen außer Zoll und verwaltungsrechtl Angelegenheiten gegeben, es handelt sich um eine Forderung

d) räumlich-persönlicher Anwendungsbereich

es sind sowohl Kl als auch bkIP in einem Vertragsstaat ansässig (einer würd reichen)

3. Zuständigkeitsprüfung

a) Fall der ausschließlichen Zuständigkeit nach **Art 22 EuGVVO**

Eine Verbindlichkeit aus einer Geldforderung fällt nicht in eine der ausschließlichen Zuständigkeiten nach Art 22 EuGVVO,

b) besonderer Gerichtsstand nach **Art 8-21 EuGVVO** liegt auch nicht vor

e) Gerichtsstandsvereinbarung **Art 24 EuGVVO**

durch Vereinbarung kann ein Gericht für zuständig erklärt werden

Zusätzlich zur Gerichtsstandsvereinbarung ist immer auch der allgemeine Gerichtsstand nach **Art 2 EuGVVO** gegeben (actor sequitur forum), es sei denn es wurde die Gerichtsstandsvereinbarung „ausschließlich“ vereinbart. Dies wurde nicht. Es kann also auch geklagt werden wo beklP ihren Wohnsitz hat (also in Deutschland)

Wahlgerichtsstand liegt keiner vor, denn es geht aus dem SV nicht hervor, dass es sich um eine DL oder einen KV handeln würde (Art 5 Z 1b) und auch die vertragscharakteristische Leistung kann in dem spärlichen SV nicht erkannt werden.

B ist aber Verbraucher.

??? muss man das alles erörtern!? Wie weiß ich aber sonst dass keine internationale Zuständigkeit vorliegt???

Es ist daher nach §14 KSchG die Gerichtsstandsvereinbarung nicht gültig, denn vor Entstehung des Rechtsstreits darf der Unternehmer gegen den Verbraucher nur am Gericht des Wohnortes des Verbrauchers klagen, nach Entstehung des Rechtsstreits sind Gerichtsstandsvereinbarungen möglich.

Es kommt daher darauf an, wann die Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde.

Fall 3 & 3.,4.Einheit

Themengebiete:

Verfahrenshilfe
Vergleich
Anwaltpflicht
Verlassenschaftskurator
Prozessvollmacht
Beitritt
Relevanz/Irrelevanztheorie
Haupt/Nebenintervention
Rechtskrafterstreckung
Exekution

Verfahrenshilfe

§64 ZPO: einstweilige Befreiung von Barauslagen (Gerichtsgebühren, Zeugengebühren, SV,...), unentgeltliche Beigebung eines RA im Anwaltsprozess (=Verfahrenshilfeanwalt) oder wenn erforderlich; mittlerweile auch wieder für jur pers möglich.

Voraussetzung: beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos (Wahrscheinlichkeit des Erfolges genügt) und die Kosten der Verfahrensführung würden den notwendigen Unterhalt der Partei beeinträchtigen (**§63 Abs 1 und 2 ZPO**) und es herrscht absolute Anwaltpflicht oder erscheint im Fall erforderlich (**§64 Abs 1 Z 3 ZPO**). Notwendiger Unterhalt ist jener, den die Partei für sich und ihre Familie für eine einfache Lebensführung benötigt.

➔ Antrag **§ 65, 66 ZPO** auf Verfahrenshilfe

Gericht erklärt amtswegig für erloschen (ex nunc) wenn die VS wegfallen. Sind die VS nie vorgelegen ist ex tunc zu entziehen (amtswegig oder auf Antrag).

Verfahrenshilfe kann nur für einen bestimmten Rechtsstreit und ein nach dessen Abschluss eingeleitetes Vollstreckungsverfahren beziehen. (**§64 ZPO**). Im Antrag ist die Rechtssache genau zu bezeichnen.

Verfahrenshilfe erlischt gem **§68 Abs 1** mit dem Tod der Partei.

Anwaltpflicht

Eine Partei ist dann postulationsfähig wenn sie in eigener Person wirksame Prozesshandlungen vornehmen kann. In einem Prozess mit Anwaltpflicht ist eine unvertretene Partei postulationsunfähig, dh sie kann keine wirksamen Handlungen setzen, uU treten nach einem Sanierungsversuch die Säumnisfolgen ein. (**§§133,185 ZPO**)

Absolute Anwaltpflicht: vor dem BG wenn der Streitwert 5000€ übersteigt und das BG wertzuständig ist (**§27 Abs 1 und 2 ZPO**); wenn Eigenzuständigkeit des BG, dann keine Anwaltpflicht. Absolute Anwaltpflicht herrscht auch vor allen höheren Gerichten (GH Verfahren, Rechtsmittelverfahren); bei Verbandsmusterklagen.

Relative Anwaltpflicht: (Partei kann sich vertreten lassen, muss aber nicht) im BG Verfahren, wenn Streitwert über 5000€ und BG eigenzuständig und am Gerichtsort 2 RA ihren Sitz haben; in Ehesachen; bei persönlicher Befreiung in anwaltpflichtigen Verfahren (**§29 ZPO**)

Überall sonst herrscht keine Anwaltpflicht, Partei kann sich sowohl durch Anwälte als auch durch andere nat pers vertreten lassen.

Oppositionsklage

Mit der **Oppositionsklage (§ 35 EO)** können Tatsachen geltendgemacht werden, welche nach Entstehen des Exekutionstitels den darin verbrieften Anspruch zum Erlöschen gebracht haben oder hemmen (zB Erfüllung, Verzicht, Stundung).

Prozessstandschaft

Bleibt der Rechtsvorgänger im Fall der Veräußerung in der strittigen Sache Prozesspartei, so liegt Prozessstandschaft vor. Tritt der Rechtsnachfolger in den Prozess ein, so braucht es nach **§234 ZPO** nur der Zustimmung des Gegners (weil der Rechtsvorgänger tot ist). Nach hA wird dies daher als **Parteiwechsel** bezeichnet (weil der Rechtsvorgänger eben tot, also futsch ist)

Parteiwechsel ist eine prozessuale Rechtsnachfolge, die eintretende Partei muss den Prozess in der Lage aufnehmen, in der er sich befindet.

Parteiwechsel auf Grund einer Gesamtrechtsnachfolge

Beim Tod wird der Prozess einer durch Prozessvollmacht vertretenen Partei nicht unterbrochen (**§155 Abs 2 ZPO e contrario**) War die Partei unvertreten wird der Prozess ex lege unterbrochen bis das Verfahren durch den Verlassenschaftskurator oder den Rechtsnachfolger aufgenommen wird (**§155 Abs 2 ZPO**) (Ausgenommen Ehesachen)

Parteiwechsel auf Grund einer Einzelrechtsnachfolge

Bei der Überlassung einzelner Nachlassstücke an Zahlungs statt treten diese an Stelle des Erblassers. Evtl auch bei ins str Mietverh eintrittsberechtigten Personen (Lebensgefährtin?) gegeben???

Gewillkürter Parteiwechsel

Braucht die Zustimmung aller Rechtssubjekte

Parteienritt des Nebeninterenienten (**§19 Abs 2 ZPO**), des Auktors oder des Erwerbers der streitverfangenen Sache (**§234 ZPO**) Es ist nicht gestattet eine nicht legitimierte Partei gegen eine legitimierte auszutauschen, weil man der „richtigen“ Partei dann das rechtliche Gehör für die Zeit bis zum Parteiwechsel genommen hätte.

Der Erwerber der streitverfangenen Sache ist aber ohne Zustimmung des Prozessgegners nicht berechtigt einzutreten.

Hauptintervention

Liegt dann vor, wenn ein Dritter die Sache oder das Recht worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig ist ganz oder tw für sich in Anspruch nimmt und die Parteien dieses Rechtsstreits gemeinsam klagt (**§16 ZPO**). Zulässig bis zur rechtskr. Entscheidung über die Klage.

Kurz: zwei streiten und der Dritte kommt hinzu – „das, worüber die zwei streiten, steht mir zu“ (= Hauptintervention § 16 ZPO)

Irrelevanztheorie/Relevanztheorie

Irrelevanztheorie:

Veräußerung der streitverfangenen Sache ist für die Parteistellung und die materiell-rechtl Beurteilung des Anspruchs irrelevant. Es ist so vorzugehen als wäre nie veräußert worden. Disposition über den Streitgegenstand steht weiterhin dem Veräußerer zu, das Urteil geht eben gegen diesen, die Rechtskraft wirkt aber auch auf dessen Rechtsnachfolger. Es bedarf uU einer Titelergänzungsklage für die Exekution, damit der Rechtsnachfolger einen gültigen Exekutionstitel hat. Voraussetzungen für die Titelergänzungsklage § 9, 10 Exekutionsordnung.

Relevanztheorie:

Veräußerung auf Klägersseite:

Veräußerung hat auf die materiell-rechtl Situation einen Einfluss. Das Klagebegehren ist umzuändern, das Urteil lautet für den Rechtsnachfolger als Kläger

Veräußerung auf Beklagenseite:

Umstellung des Klagebegehrens auf Verurteilung des Erwerbers, der sich als streitgenössischer Nebenintervenient beteiligen kann (Einwand, das rechtl Gehör dadurch verletzt wird) oder keine Verurteilung, der Bekl kann dem Kläger aber bereits Einwendungen entgegenhalten.

Nebenintervention

§§17-20 ZPO

Jmd der nicht selbst Partei ist, aber sich zur Unterstützung einer Partei beteiligt, weil er an deren Obsiegen rechtliches Interesse hat.

Einfache Nebenintervention:

Urteilswirkungen erfassen nur die Hauptpartei, nicht den NI

Ist bloßer Streithelfer, kann selber keine Sachdispositionen machen aber Beweise anbieten, die Prozesshandlungen der Hauptpartei gehen vor (§19 Abs 1 ZPO), ist nicht kostenersatzpflichtig

Streitgenössische Nebenintervention:

Urteil wird auch für das Rechtsverhältnis zwischen Gegender der Hauptpartei und Nebenintervenienten (§20 ZPO), die Person wird von der Rechtskraftwirkung oder der Gestaltungswirkung erfasst oder auf Grund von einer speziellen gesetzl Vorschrift erfasst. Gleichberechtigt mit der Hauptpartei, als Partei zu vernehmen, hat auch Prozesskosten zu ersetzen (§46 ZPO)

Voraussetzungen:

Prozess muss streitanhängig sein (dh Beitritt vor Eintritt der Rechtskraft)

NI darf nicht selbst Partei sein, muss aber partei- und prozessfähig sein.

Entweder rechtliches Interesse oder gesetzliche Nebenintervention

Rechtliches Interesse: Die Entscheidung wirkt (un)mittelbar auf die privat- oder öffentlich rechtlichen Verhältnisse des NI.

Streitverkündung

Formelle Benachrichtigung eines Dritten von einem bevorstehenden oder anhängigen Rechtsstreit; Aufforderung zum Beitritt als NI.

Bindungswirkung gegen den Dritten entsteht dadurch. Bindungswirkung bedeutet, dass die Personen als Parteien in einem Folgeprozess keine Einreden erheben dürfen, die mit den notwendigen Elementen der Entscheidung des Vorprozesses im Widerspruch stehen.

Bearbeitung des Falles

SV: Es wird von der Kl ein Mietverhältnis gerichtlich aufgekündigt & sich uA auf Abbruchsreife bezogen. Die beklP erhebt durch eine Verfahrenshilfe vertreten rechtzeitig Einwendungen.

Frage 1: Unter welchen Voraussetzungen kann hier Verfahrenshilfe gewährt werden?

Voraussetzung: beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos und die Kosten der Verfahrensführung würden den notwendigen Unterhalt der Partei beeinträchtigen (§63 Abs 1 und 2 ZPO) und es herrscht absolute Anwaltpflicht oder scheint für den Fall erforderlich (§64 Abs 1 Z 3 ZPO).

➔ Antrag § 65, 66 ZPO auf Verfahrenshilfe

Absolute Anwaltpflicht: vor dem BG wenn der Streitwert 5000€ übersteigt und das BG wertzuständig ist (§27 Abs 1 und 2 ZPO); vor allen höheren Gerichten (GH Verfahren, Rechtsmittelverfahren); bei Verbandsmusterklagen.
hier eine Eigenzuständigkeit der BG (Mietrecht). Deshalb keine absolute Anwaltpflicht aus § 27 Abs. 1 ZPO.

Relative Anwaltpflicht: (Partei kann sich vertreten lassen, muss aber nicht) im BG Verfahren, wenn Streitwert über 5000€ und BG eigenzuständig und am Gerichtsort 2 RA ihren Sitz haben; in Ehesachen; bei persönlicher Befreiung in anwaltpflichtigen Verfahren (§29 ZPO)

Um den Streitwert zu bestimmen wendet man §54 JN an, der Streitwert bestimmt sich demnach nach dem Zeitpunkt der Klagsanbringung. Hier ist der Sonderfall eines Bestandsverhältnisses gegeben, der Streitwert hat daher gem §58 Abs 2 JN den Betrag des auf die streitige Zeit fallenden Zins einzuberechnen.

Wenn die Vertretung im Fall erforderlich scheint, so kann der Antrag auf Verfahrenshilfe bewilligt werden. Anwaltpflicht liegt im SV aber keine vor.

Frage 2: Ist die Verfahrenshelferin berechtigt, ggf einen Vergleich mit der Klägerin abzuschließen?
§31 Abs 1 Z1 ZPO: eine einem RA erteilte Vollmacht ermächtigt zu allen den Prozess betreffenden Handlungen und Z2: zum Abschluss eines Vergleiches. Dies trifft allerdings nur insoweit zu, als der Verfahrenshelferin eine Prozessvollmacht gegeben wurde. Einem beigegebenen Anwalt muss keine Prozessvollmacht gegeben werden, aber ein Verzicht, Anerkenntnis oder Vergleich braucht Zustimmung der Partei (§64 Abs 1 Z 3 und §67 ZPO). Wurde diese nicht erteilt, so sind **Vergleiche ohne Zustimmung der Partei unwirksam**.

Frage 3: Wäre Florian berechtigt einen solchen Vergleich abzuschließen, mit welchem zugleich eine Einigung über die Begleichung einer bislang strittigen Schadenersatzforderung iHv 6000€ erzielt wird?

Der Abschluss eines Vergleichs in einem Verfahren vor dem BG braucht keine Mitwirkung eines Rechtsanwaltes (§27 Abs 3, §29 Abs 2 ZPO). Der Umfang des Vergleichs ist nicht auf den Streitgegenstand begrenzt, es wäre sogar auch ein Generalvergleich über sämtliche zwischen den Parteien strittige und zweifelhafte Ansprüche zulässig.

Dadurch dass auch über die Schadenersatzforderung verglichen wird, wird der Streitwert auf über 5000€ erhöht (6000€). Es stellt sich nun die Frage ob deswegen eine Anwaltpflicht vorliegt! Gemäß §27 Abs 3 liegt keine Anwaltpflicht vor wenn das Klagebegehren erweitert wird oder ein Vergleich vor einem Bezirksgericht geschlossen wird (auch dann wenn dieser 5000€ übersteigt). Es ist daher der Vergleich zulässig, auch ohne einen Anwalt, da Florian in dem Fall selber postulationsfähig ist.

Frage 4: SV Teil 2: Florian stirbt. Es wurde ein Verlassenschaftskurator bestellt. Hilde die in LG mit Florian gelebt hat in der aufgekündigten Wohnung möchte in das Mietverhältnis eintreten und möchte das Verfahren fortsetzen. Die KIP bestreitet die Eintrittsberechtigung der H. Welche Auswirkungen hat der Tod Florians auf das Verfahren?

Personen:

Kläger

Beklagte F (tot)

Verlassenschaftskurator

H – will beitreten

Durch den Tod einer Partei wird das Verfahren nur dann unterbrochen, wenn die verstorbene Partei nicht durch RA oder andere mit Prozessvollmacht ausgestattete Person vertreten war (§155 Abs 1 ZPO). Eine Prozessvollmacht wird auch durch den Tod einer Person nicht aufgehoben (§35 Abs 1 ZPO).

Eine Verfahrenshilfe (nicht VerfahrenshilfeRA) hat aber keine Prozessvollmacht.

Verfahrenshilfe erlischt gem **§68 Abs 1** mit dem Tod der Partei.

Es kommt auf den Verlassenschaftskurator darauf an, wie er entscheidet – ob er das Verfahren weiterführen möchte oder nicht. Unser Prozess könnte jedenfalls vom Verlassenschaftskurator weitergeführt werden.

Frage 5: Wie und mit wem ist das Verfahren allenfalls fortzusetzen?

Die eintretende Partei muss bei einem Parteiwechsel den Prozess in der Lage aufnehmen, in der er sich befindet. Ist auch an alle bereits gesetzten Prozesshandlungen gebunden.

Die Unterbrechung des Verfahrens dauert gem §155 Abs 2 ZPO bis zur Aufnahme des Verfahrens durch Rechtsnachfolger der verstorbenen Partei oder der Aufnahme des Verfahrens durch den Verlassenschaftskurator

Da Hilde nur über den **gewillkürten** Parteiwechsel eintreten könnte muss die KIP zustimmen. Tut sie dies nicht kann nur der Verlassenschaftskurator das Verfahren wieder aufnehmen. Hilde tritt nicht über Einzelrechtsnachfolge oder Gesamtrechtsnachfolge ein.

Es ist aber eine gesetzliche Prozessstandschaft, wegen dem gesetzlichen Eintritt ins Mietverhältnis. Die wird vom Gesetzgeber gebilligt.

Analogie zur Veräußerung der streitbehafteten Sache §234: Die Veräußerung hat keine Auswirkung auf den Prozess, H wird nicht die neue Beklagte, der Verlassenschaftskurator ist Partei Was!?

Variante: F ist gar nicht gestorben!

H kann als Nebenintervenientin eintreten.

Einfache Nebenintervention:

Urteilswirkungen erfassen nur die Hauptpartei, nicht den NI

Ist bloßer Streithelfer, kann selber keine Sachdispositionen machen aber Beweise anbieten, die Prozesshandlungen der Hauptpartei gehen vor (§19 Abs 1 ZPO), ist nicht kostenersatzpflichtig

Streitgenössische Nebenintervention:

Urteil wird auch für das Rechtsverhältnis zwischen Gegender der Hauptpartei und Nebenintervenienten (§20 ZPO), die Person wird von der Rechtskraftwirkung oder der Gestaltungswirkung erfasst oder auf Grund von einer speziellen gesetzl Vorschrift erfasst. Gleichberechtigt mit der Hauptpartei, als Partei zu vernehmen, hat auch Prozesskosten zu ersetzen (§46 ZPO)

Voraussetzungen:

Prozess muss streitanhängig sein (dh Beitritt vor Eintritt der Rechtskraft)

NI darf nicht selbst Partei sein, muss aber partei- und prozessfähig sein.

Entweder rechtliches Interesse oder gesetzliche Nebenintervention

Rechtliches Interesse: Die Entscheidung wirkt (un)mittelbar auf die privat- oder öffentlich rechtlichen Verhältnisse des NI. Es ist das rechtliche Interesse gegeben, da bei einer erfolgreichen Klage gegen F auch die H aus der Wohnung muss.

Was passiert wenn F. zur Herausgabe verpflichtet wird, ist dann H auch verpflichtet?

§568 ZPO Alle gegen den Bestandnehmer gehenden Urteile wirken auch gegen den Afterbestandnehmer, H ist somit ebenso verpflichtet, denn ihr Recht wird vom Recht des Florian abgeleitet. Fällt sein Recht weg, so ist ihres auch weg. Es gibt aber keine Rechtskrafterstreckung gegen H, man hat keine Titelergänzungsklage sondern H wird nur materiell rechtlich verpflichtet. Auch in §349 EO, Überlassung unbeweglicher Sachen.

Variante: F lebt und H ist auch im Mietvertrag vermerkt?

Sie sind dann Solidarschuldner des Mietzinses und einfache Streitgenossen. (Kl ist nicht verpflichtet, beide gemeinsam zu klagen, kann aber). Bzgl einer Räumung muss der Kl dann beide klagen, die sind nämlich beide dann anspruchsggebundene Streitgenossen (=einheitliche Streitpartei). Würde der Kl nur einen auf Räumung klagen, dann würde diese Klage abgewiesen werden. Wird die Räumung gegen F geltend gemacht kann H als Intervenientin eintreten. Diese muss den Rechtsstreit in der Position annehmen in der er sich gerade befindet (§19 ZPO). Handelt es sich aber um Streitgenössische Nebenintervention, dann gilt §19 ZPO nicht und es wird wie eine Partei behandelt, wie wenn sie von Anfang an dem Prozess beigewohnt hätte.

Hätte H nur einen Untermietvertrag, dann muss sie genauso räumen (§568 ZPO) und hat ein rechtliches Interesse an der Nebenintervention, kann gem §17 ZPO eintreten. Sie kann aber nicht in Widerspruch mit Florian stehen.